

der nach Marlen begeben. Sowieso hätte man, „ob penuria hominum“, keinen Pfarrer dorthin schicken können (Ibid., 47).

Der Abt von Schuttern entschuldigt sich brieflich, „de recusatione Lotharingicae contributionis“, da die österreichische Behörden ihn daran hindern (G 6309, 66, 67 vo). Der neue Propst von Allerheiligen, Anastasius (Schlecht) beruft sich auf eine Exemption seines Ordens, um sie nicht zu erledigen (Ibid., 67 vo).

Die Mitbrüder des Ruralkapitels Ettenheim beschwerten sich am 01.07.1654 gegen die Benediktiner, welche Pfarreien verwalten, „quod iura et onera parochialia sustinere nolunt“; darum wird den Mönchen in Schuttern und Ettenheimmünster befohlen, die Statuten des Kapitels zu beachten (G 6309, 76 vo). Dieselbe Klage wird am 15.03.1656 (G 6310, 16) und am 13.08. desselben Jahres wiederholt; es betrifft die Pfarreien Schuttern, Münchweier und Schweighausen (Ibid., 35 vo).

Die Ruralkapitel von Ettenheim und Ottersweier entschuldigen sich, weil sie den „subsidium charitativum“ erst später schicken können, „ratione Lotharingici contibutionis“ (G 6309, 79 vo).

Am 28.04.1655 handelt es sich in einem Briefwechsel mit dem Erzpriester von Ettenheim um den Stand der Juden in Ettenheim. Zuerst ist die Rede von einem gewissen Nathan, der als Katechumen angegeben wird.⁴ Er meldet, dass die Juden dort eine Synagoge – „cum scandalo“ – besitzen und dass gewisse Katholiken mit ihnen in enger Verbindung stehen „cum periculo animarum“. Er solle nachprüfen, ob diese Synagoge schon „paci tempore“ existierte und angeben, ob der Zuwachs der Juden zum Nachteil der Christen sein könnte, in dem Maß, dass sie ihrer Wohnungen durch Armut beraubt werden könnten (G 6309, 96 vo).

Erzpriester und Kämmerer des Ruralkapitels Ettenheim beklagen sich am 15.03.1656, dass die zwei Ortschaften Weiler („inferior et superior“) zwischen den beiden Ruralkapiteln Ettenheim und Offenburg verteilt seien; sie möchten die Lage ändern (G 6310, 16). Am 06.06.1658 wird dieser Tausch vom Bischof erlaubt: nun wird von Weiller und Weyer gesprochen (Ibid., 126 vo).

Nachdem die Pfarrei Durbach errichtet worden war, fragt der Propst von Allerheiligen, am 21.03.1656, ob die Pfarrei Ebersweier, „ob paucitatem reddituum“, nicht mit jener von Windschlag uniert werden könnte; dieser Vorschlag wird vom bischöflichen Rat abgeschlagen.

Er erwähnt auch das Problem, dass der Baron ab Orscelar die St.-Georgs-Kaplanei „in arce Stauffenberg“ in die neugegründete Pfarrei inkorporiert hat, da dessen „jus patronatus“ seinem Kloster zustehe. Er möchte die neue Pfarrei seinem Kloster inkorporieren.